

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Keine straflosen Selbstanzeigen nach 30.9.2018	2
Trotz schlechtem Geschäftsgang erhält Mitarbeiter Bonus	2
Wählbare Anlagestrategie in der 2. Säule und erleichterte Rückzahlung.....	2
Definitive Abschreibung oder provisorische Wertberichtigung?.....	2
Eine Mahnung genügt bei Mietzinsrückstand	3
Erst- und einmaliger Verstoss gegen Arbeitszeitvorschriften kann strafrechtliche Konsequenzen haben.....	3
Stundenlohn auch bei frühzeitigem Arbeits-Abbruch geschuldet	3
EU-Erbrechtsverordnung mit Folgen für die Schweiz	3
Ausdruck von Kontoblättern empfohlen	4
«Fishing-Expeditions» von Betreibungsämtern verboten.....	4

Keine straflosen Selbstanzeigen nach 30.9.2018

Zeigen sich Steuersünder bei ihren kantonalen Steuerbehörden selbst an, bevor diesen die Steuerhinterziehung oder der Steuerbetrug bekannt ist, haben sie bis anhin von einer Strafverfolgung abgesehen.

Nach Meinung der Eidg. Steuerverwaltung ist eine straflose Selbstanzeige im Zusammenhang mit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs nach dem 30.09.2018 nicht mehr möglich.

Denn ab diesem Datum werden die Daten von allen Steuerpflichtigen automatisch an die jeweiligen Steuerbehörden der einzelnen Länder geschickt. Somit haben die Steuerbehörden Kenntnis von relevanten Daten und eine straflose Selbstanzeige ist nicht mehr möglich.

(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)



Trotz schlechtem Geschäftsjahr erhält Mitarbeiter Bonus

Ein Arbeitnehmer klagte vor Bundesgericht auf eine Zahlung von 40'000 Franken Bonus. In seinem Arbeitsvertrag als Geschäftsführer war unter dem Titel «Bonus» für 2011 eine Zahlung von 40'000 Franken vereinbart. Weil das Geschäftsjahr schlecht verlief, erhielt er den Bonus nicht.

Das Bundesgericht gab dem Arbeitnehmer Recht, weil in diesem Fall der Bonus ein Lohnbestandteil war. Es war nicht formuliert, dass der Bonus von der Zufriedenheit des Arbeitgebers mit seinen Leistungen oder vom Verlauf des Geschäftsjahres abhängig war.

(Quelle: BGE 4A_216/2017 vom 23.6.2017)



Wählbare Anlagestrategie in der 2. Säule und erleichterte Rückzahlung

Ab dem 1. Oktober 2017 werden Versicherte mit höheren Einkommen, die bei ihrer Pensionskasse zwischen mehreren Anlagestrategien auswählen können, beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung nicht nur einen höheren Anlageertrag mitnehmen, sondern werden auch einen allfälligen Verlust selber tragen.

Auf das gleiche Datum wird ausserdem die Rückzahlung von Vorsorgegeldern erleichtert, die für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogen wurden.

(Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen)



Definitive Abschreibung oder provisorische Wertberichtigung?

Ob es sich um eine definitive Abschreibung oder eine provisorische Wertberichtigung handelt, ist vom Unternehmen in der Steuerperiode zu entscheiden, in der es **Auswirkungen auf die Steuerfaktoren** hat.

Das Steueramt darf erst in dieser Periode den Entscheid des Unternehmens steuerrechtlich beurteilen, vorher nicht.

(Quelle: BGE 2C_1082/2014 vom 29.9.16)



Eine Mahnung genügt bei Mietzinsrückstand

Eine Mahnung und Androhung der Kündigung reicht für einen Vermieter, um eine Kündigung anschliessend auszusprechen.

Das Obergericht Thurgau bestätigte, dass bei einem Zahlungsausstand **eine** Mahnung genüge. Eine mögliche zweite Mahnung für einen weiteren Mietzins, der nicht bezahlt

wurde, verlängere die Frist nicht, weil die erste Mahnung die Frist bereits in Gang gesetzt hat. Die Kündigung sei gültig.

(Quelle: Obergericht Thurgau, ZBS.2016.15 vom 7.12.2016)



Erst- und einmaliger Verstoss gegen Arbeitszeitvorschriften kann strafrechtliche Konsequenzen haben

Anlässlich einer Baustellenkontrolle wurde eine Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit und unbewilligte Sonntagsarbeit festgestellt. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kt. Fribourg sprach daraufhin eine Busse aus und untersagte dem ausländischen Unternehmen, in der Schweiz ihre Dienste anzubieten. Dagegen erhob das Unternehmen Rekurs bis vor das Bundesgericht. Dieses entschied, dass die Strafe gerechtfertigt sei.

Es hielt fest, dass Verstösse gegen Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten nicht

weniger schwer wiegen als Verstösse gegen Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit. Beide Rechtsgutverletzungen seien unter Strafe gestellt. Nach Schweizer Recht bestehe die Möglichkeit, die vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit auch ohne vorgängige administrative Verwarnung strafrechtlich zu ahnden.

(Quelle: BGE 2C_150/2016 vom 22.5.2017)



Stundenlohn auch bei frühzeitigem Arbeits-Abbruch geschuldet

Ein Stundenlohn ist auch fällig, wenn der Mitarbeiter vorzeitig nach Hause geschickt wird. Entscheidend für die Lohnzahlung ist die vereinbarte Arbeitszeit. Stundenlöhner müssen

keinen Lohnverlust befürchten, wenn sie vom Vorgesetzten früher als vorgesehen nach Hause geschickt werden.



EU-Erbrechtsverordnung mit Folgen für die Schweiz

Die EU-Erbrechtsverordnung regelt ua die Frage, welche Gerichte und Behörden zuständig sind und welches Recht anwendbar ist. Bei grenzüberschreitenden Erbfällen sind gemäss der EU-Verordnung die Behörden am letzten gewöhnlichen Aufenthalt eines Erblassers zuständig. Als letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt unter Umständen schon der Ort, an dem jemand gelebt hat, wenn er längere Zeit beruflich im Ausland tätig war.

Hat der Erblasser keine Rechtswahl getroffen, ist das Land zuständig, in dem er zuletzt gelebt hat.

Ein Beispiel: lebt ein Rentner in Spanien in seinem Ferienhaus und stirbt dort, sind die spanischen Behörden für die Erbteilung des gesamten Nachlasses zuständig, auch für die Besitztümer in der Schweiz.

Es ist deshalb wichtig, bei der Testamentsaufsetzung die Auswirkungen der EU-Erbrechtsverordnung zu berücksichtigen.



Ausdruck von Kontoblättern empfohlen

Kontenblätter sind Teil der Geschäftsbücher und 10 Jahre aufzubewahren. In den meisten Unternehmen werden diese nicht ausgedruckt, sondern im Rahmen der Datensicherung der Buchhaltungssoftware abgespeichert.

Da Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind, riskiert ein Unternehmen, dass Kontenblätter nach einer gewissen Zeit nicht

mehr abgerufen werden können, da das Programm veraltet ist oder neue Programmversionen das Abrufen nicht mehr ermöglichen.

Es empfiehlt sich daher, Kontenblätter als PDF in einem elektronischen Archiv abzulegen oder fortlaufend auf Papier auszudrucken.



«Fishing-Expeditions» von Betreibungsämtern verboten

Eine Bank wehrte sich vor Gericht gegen die Herausgabe von Informationen an ein Betreibungsamt. Dieses forderte Informationen über die Vermögensverhältnisse eines Schuldners. Das Gericht entschied: Die Bank muss nur dann Informationen herausgeben,

wenn das Betreibungsamt konkrete Hinweise hat, dass der Schuldner bei der Bank ein Konto hat. Das Betreibungsamt darf nicht einfach auf gut Glück Auskunft verlangen.

(Quelle: Kantonsgericht BL vom 4. April 2017)

